## Information der Bezirkshauptmannschaft Mödling

Hundehalter haben eine besondere Verantwortung für ihre Hunde gegenüber den frei lebenden Tieren.
Hundehalter, die ihre Verwahrungs- und Aufsichtspflicht gegenüber ihren Hunden vernachlässigen, sodass diese im Jagdgebiet wildern, revieren bzw. herumstreunen, machen sich gemäß § 135 Abs. 1, Ziffer 9 des NÖ Jagdgesetzes 1974 strafbar und können wegen dieser Verwaltungsübertretung mit bis zu € 20.000.- bestraft werden.

Um solche Rechtsfolgen sicher zu vermeiden:

## HUNDE AN DIE LEINE!

Marktgefne je jexenburg 2361 je n b u r g Bezirk je n b u r g Jand N.Ö.